

liechtensteinischen Finanzdienstleister die Zukunftsträchtigkeit der bis vor kurzem so attraktiven Geschäftsmodelle mit Stiftungen kritisch hinterfragt.⁹

C Rechtslage vor der Stiftungsrechtsreform 2008

I. Stiftungsgesetzliche Regelung

Die liechtensteinische stiftungsgesetzliche Regelung vor dem Inkrafttreten der Stiftungsrechtsreform 2008 bestand in ihrem Kern noch weitestgehend aus der Urfassung des PGR des Jahres 1926.¹⁰ Wie bei vielen anderen inländischen Rechtsformen hatte sich der historische PGR-Gesetzgeber auch bei der Ausgestaltung der stiftungsgesetzlichen Bestimmungen am schweizerischen ZGB als Rezeptionsvorbild orientiert.¹¹ Es gab keine einzige Bestimmung der stiftungsgesetzlichen Urfassung des ZGB (Art. 80 bis 88), die vom historischen liechtensteinischen Gesetzgeber nicht in das PGR rezipiert wurde.¹² Demgegenüber meinte der liechtensteinische Landtagspräsident anlässlich der Lesungen zur Gesellschaftsrechtsreform 1980, man reformiere mit dem PGR «ureigenes liechtensteinisches Recht», bei dem man sich «nicht auf ausländische Erfahrungen stützen könne wie bei rezipierten Gesetzen».¹³

Fehleinschätzungen dieser Art trugen massgeblich dazu bei, dass die zum Stiftungsrecht des schweizerischen ZGB gewachsene Lehre und Rechtsprechung bei der Rechtsanwendung des PGR lange Zeit nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Dieses Manko wog vor allem deshalb besonders schwer, weil ein eigenständiges Schrifttum, das methodisch

9 Vgl. etwa *Wirtschaft regional* v. 6. 11. 2010, S. 1, wo von einem fundamentalen Strukturwandel in der Treuhandbranche die Rede ist und ein Treuhänder zitiert wird, demzufolge «die Umstellung auf eine Weissgeldstrategie viel Wissen und Geld brauchen» werde.

10 Bösch, *Liechtensteinisches Stiftungsrecht* 148 ff; Attlmayr/Rabanser, *Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht*, Kurzkomentar, 4.

11 Zu den rechtspolitischen Hintergründen der Vorbildfunktion des ZGB siehe Bösch, *Liechtensteinisches Stiftungsrecht*, 22 ff.

12 Dazu eingehend Bösch, *Liechtensteinisches Stiftungsrecht*, 81 ff.

13 Protokoll über die 2. und 3. Lesung der Gesetzesvorlage über die Reform des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts, S. 16.